

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR AFRIKASTUDIEN

Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Afrikastudien SGAS (Société suisse d'études africaines SSEA/ Swiss Society for African Studies SSAS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

SITZ

Art. 2

Der Sitz der Gesellschaft ist identisch mit dem ihres Sekretariates.

ZIELE

Art. 3

Die Ziele der Gesellschaft sind folgende:

- a) Förderung und Koordination der Forschung zu Afrika und seiner Diaspora, besonders auf interdisziplinärem Gebiet.
- b) Dokumentation und Information über Afrika und seine Diaspora.
- c) Organisation von Zusammenkünften zur Erörterung von Fragen zu Afrika und seiner Diaspora.
- d) Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen in der Schweiz und im Ausland.
- e) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen der Zusammenarbeit mit dem globalen Süden.

ORGANE

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Mitgliederversammlung;

der Vorstand;

die Revisoren oder Revisorinnen;

Arbeitsgruppen, welche durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gegründet werden.

Art. 5

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen, einberufen. Die Einladungen und die Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Entscheide über nicht auf der Traktandenliste Aufgeführtes können nicht gefällt werden.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung wählt: Präsidium und Vizepräsidium oder Kopräsidium gemäss Art. 8, Quästorin oder Quästor, Sekretärin oder Sekretär und zwei bis fünf Beisitzerinnen und Beisitzer sowie zwei Revisorinnen und Revisoren und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Sie genehmigt auf Antrag des Vorstands den Jahresbericht des Präsidiums und die Jahresrechnung.

Sie wird über die fürs Folgejahr geplanten Aktivitäten informiert.

Sie setzt den Jahresbeitrag für die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern fest.

Sie nimmt auf Vorschlag des Vorstandes neue Mitglieder auf und spricht Ausschlüsse aus.

Sie bestätigt Statutenänderungen.

Sie beschliesst über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 7

Die Entscheide der Mitgliederversammlung werden, unter Berücksichtigung von Art. 17, al. 3 und Art. 18, durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die Vertreter oder Vertreterinnen der Kollektivmitglieder haben Stimmrecht. Jedes Kollektivmitglied hat nur eine einzige Stimme.

Art. 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidium, Vizepräsidium, Quästorin oder Quästor, Sekretärin oder Sekretär sowie zwei bis fünf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Ämter des Präsidiums und des Vizepräsidiums können nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Kopräsidium geführt werden. Das Kopräsidium umfasst die Ämter des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese gegen aussen. Er kann Arbeitsgruppen gründen.

Art. 9

Die Revisoren oder Revisorinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 10

Die Arbeitsgruppen werden für ein spezielles Arbeitsgebiet und für eine bestimmte Zeit gebildet. Sie organisieren sich selbst. Sie legen über ihre Aktivitäten vor dem Vorstand und vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

MITGLIEDER

Art. 11

Die Gesellschaft kennt vier Kategorien von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder sind solche, deren Studien oder Interesse in Bezug auf Fragen zu Afrika und seiner Diaspora allgemein anerkannt sind (diese Kategorie schliesst auch die Studierende ein, diese bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag);
- b) Kollektivmitglieder sind Institutionen, deren Haupttätigkeit mit Afrika und seiner Diaspora in Beziehung steht;
- c) korrespondierende Mitglieder sind Spezialisten und Spezialistinnen für Fragen zu Afrika und seiner Diaspora, die nicht mehr in der Schweiz wohnhaft sind, sowie Partnergesellschaften. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und verfügen über keine Rechte gemäss Art. 7;
- d) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, gestützt auf ihre besonderen Verdienste um die Afrikaforschung und die Gesellschaft. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Beitrag.

Art. 12

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand, zur Behandlung an der Mitgliederversammlung, schriftlich zu unterbreiten. Sie werden über das entsprechende Antragsformular auf der Webseite der Gesellschaft eingereicht.

Art. 13

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Mitglieder, welche ihren Beitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt haben, verlieren nach drei Mahnungen ihre Mitgliedschaft.

Art. 14

In schwerwiegenden Fällen, welche die persönliche oder akademische Integrität betreffen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Mitgliedschaft aufheben.

FINANZEN

Art. 15

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Subventionen oder Zuwendungen. Die Rechnung der Gesellschaft wird jährlich von den Revisor:innen, respektive deren Stellvertreter:innen geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft werden ausschliesslich durch ihr Vermögen gedeckt.

Art. 16

Wichtige Geschäfte erfordern die gemeinsame Unterschrift zu zweien eines Mitglieds des Präsidiums, sowie des Sekretärs, resp. der Sekretärin oder des Quästors, resp. der Quästorin.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT / ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 17

Der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können die Auflösung der Gesellschaft beantragen.

Dieser Antrag muss begründet sein und soll schriftlich dem Vorstand zur Behandlung an der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Auflösung der Gesellschaft mittels Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Liquidation des Vermögens, das nur zu Zwecken im Sinne der aufgelösten Gesellschaft verwendet werden darf. Die Mitgliederversammlung kann die Kompetenz hierzu dem Vorstand abtreten. Die Mitglieder besitzen keinen Rechtsanspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Art. 18

Änderungen der Statuten können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, unter der Bedingung, dass ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, muss der Antrag den Mitgliedern schriftlich unterbreitet werden. In diesem Falle wird der Beschluss aufgrund der Mehrheit von zwei Dritteln der Antworten gefällt.

Revidiert und angenommen durch die Mitgliederversammlung. Bern, den 25. Oktober 2024

Die Kopräsidentin: Anne Mayor

Der Kopräsident: Henri Michel Yéré

Der Sekretär: Veit Arlt

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 2003.